

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung des
Landschaftswasserhaushalts und für ein nachhaltiges Wassermanagement
(ELER Richtlinie Landschaftswasserhaushalt – ELER RL LWH)**

vom 23.09. 2024

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt auf Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 - mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne
- sowie der Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik,
- dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (Interventionsnummer EL-0401) in der jeweils geltenden Fassung,
- nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes.

Für die Vorhaben gemäß dieser Richtlinie findet das Gesetz zur Regelung einzelner, dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz – GAPFinlSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

1.2 Zweck der Förderung

Die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen dient der Vorsorge und Bewältigung von witterungsbedingten Extremereignissen sowie der Anpassung an eine in Folge des Klimawandels zu erwartende Verringerung des nutzbaren Wasserdargebots.

Die Förderung ist auf eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Beachtung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie¹ (EG-WRRL) und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie² in der jeweils geltenden Fassung ausgerichtet.

¹ RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02000L0060-20141120>

² RICHTLINIE 2007/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007L0060&qid=1687265299337>

1.3 Anspruch auf Förderung

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Nachhaltigkeit

Die Förderung zielt auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der Umweltqualität ab. Mit der Förderung soll die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums durch ein nachhaltiges Wasserressourcenmanagement und eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) unterstützt werden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Untersuchungen und Erhebungen zur Vorbereitung, gutachterlichen Begleitung und Wirkungsabschätzung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3, wie beispielsweise

Machbarkeitsstudien, Konzepte zur Wasserbewirtschaftung, Gutachten, Monitoring

2.2 Vorhaben zur Verbesserung der Wasserspeicherpotentiale in der Landschaft und zur Minderung von Flächenentwässerung durch

- a. Einbau von Stützwällen, Sohlhebungen in Fließgewässern, Anpassung der Gewässerprofile (z. B. Gestaltung von Niedrigwasserrinnen, Reduzierung überdimensionierter Abflussprofile)
- b. Rückbau von künstlichen Gewässern und Gewässerabschnitten sowie von Verrohrungen (z. B. zur Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten, Renaturierung von Quellgebieten)
- c. Aktivierung und Sicherung von zusätzlicher Wasserspeicherung (z.B. in Kleingewässern, Altarmen, natürlichen Senken, der ungesättigten Bodenzone)
- d. Rückbau oder Modifizierung von Drainagen

2.3 Vorhaben für nachhaltiges Wassermengenmanagement durch

- a. Ertüchtigung und Anpassungen am Gewässersystem mit wasserwirtschaftlichen Anlagen (u.a. Wehre, Kleinstau, Schöpfwerke)
- b. Investitionen zur Erhöhung/ Schaffung von Speicherpotential (u.a. in Talsperren, an natürlichen Seen), insbesondere zur Niedrigwasserstützung

Eine alleinige Beantragung des Fördergegenstandes 2.1 erfolgt dann, wenn die mit ihm zusammenhängende investive Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt beantragt wird. Anderenfalls werden bei der Beantragung des Fördergegenstandes 2.2 oder 2.3 die Ausgaben für die unter Nummer 2.1 genannten konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen im Rahmen der Gesamtkosten nach Nummer 5.4.1 beantragt.

2.4 Förderausschlüsse

Nicht investive Maßnahmen im Zusammenhang mit 2.2 und 2.3 (z. B. turnusmäßige Gewässerunterhaltungsmaßnahmen).

3 Zuwendungsempfänger

- Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und deren Zusammenschlüsse, z. B.
 - Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes
 - Naturschutzverbände und Vereine
 - Stiftungen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben dürfen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele sowie den Bewirtschaftungsplänen und den Hochwasserrisikomanagementplänen in den jeweiligen Flussgebieten nicht entgegenstehen (siehe Ziffer 1.2).
- 4.2 Für Vorhaben nach den Nummern 2.2 und 2.3 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein und spätestens nach Abschluss der Leistungsphase 4 der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vorgelegt werden:
- Nachweis der Zustimmung der Grundstückeigentümer zum Vorhaben; für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist (gemäß Nummer 6.2) vertraglich gesichert ist oder der Vorhabenträger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist. Die Nachweise des Nutzungsrechts können auch mit Vorlage eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsbeschlusses oder dessen Inaussichtstellung erbracht werden.
 - Erforderliche, bestandskräftige behördliche Zulassungen (z. B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Zulassung) oder deren Inaussichtstellung durch die Behörde
- 4.3 Die Förderung erfolgt in der im GAP-Strategieplan definierten Fördergebietskulisse des ländlichen Raums im gesamten Land Brandenburg:

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

5.4.1 Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie. Dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung
- Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung
- Investitionskosten für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kosten für den Erwerb von Flächen und Kosten für Grunddienstbarkeiten für einen Betrag von

- bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben;
- über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben, wenn das Vorhaben der Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden³ dient.

5.4.2 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, sofern Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug (nach § 15 und 24 UStG) berechtigt sind.

5.4.3 Für Vorhaben nach Nummer 2 kann abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger im Falle einer Anteilfinanzierung sowie der Eigenanteil für nicht förderfähige Ausgaben des Vorhabens durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

Abweichend von Nummer 2 der ANBest-EU werden hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.4.4 Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen:

- Eigenleistungen
- Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten
- Skonti
- Kosten für Leasing
- Erbabfindungen
- Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung
- Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
- Erwerb von Zahlungsansprüchen
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien

5.4.5 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen ELER-Festlegungen in den ANBest-EU 21 zu § 44 LHO.

5.4.6 Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 Euro.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände beträgt die Höhe der Zuwendung höchstens 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen

³ Kulisse siehe [Boden Grundkarten | Geoportal LBGR Brandenburg](#)

Mittelgeber sind berechtigt zu prüfen. Wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen.

- 6.2 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren;
 - technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren
- veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung getätigt worden ist.

- 6.3 Die zur Erfüllung des Zweckbindungszweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren.

- 6.4 Es besteht die Verpflichtung die jeweils geltenden Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

- 6.5 Für Vorhaben nach 2.2 und 2.3 dürfen bis zur Vorlage der erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie der Kostenberechnung aus der Genehmigungsplanung ausschließlich Kosten bis zur HOAI Leistungsphase 4 abgerechnet werden. Nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen ist mit den nachfolgenden Leistungsphasen zügig (in der Regel innerhalb von 6 Monaten) zu beginnen. Abweichungen sind der Bewilligungsstelle mitzuteilen. Der Beginn nachfolgender Leistungsphasen vor dem Vorliegen der behördlichen Genehmigungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Baubeginn ist anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Allgemeines

Alle Vorhaben sind verpflichtend in ein fachliches Begleitverfahren eingebunden (s. Merkblatt „Fachliches Begleitverfahren LWH“).

7.2 Antragsverfahren

Die fachliche Vorprüfung durch die Regionale Arbeitsgruppe Landschaftswasserhaushalt (RAG) ist obligatorisch.

Förderantrag

Förderanträge sind über das digitale Antragssystem zu stellen. Im Falle fehlerhafter, unvollständiger oder nicht prüffähiger Unterlagen kann die Bewilligungsstelle diese unter Fristsetzung nachfordern. Liegen zum Ablauf der Frist keine vollständigen Antragsunterlagen vor, wird der Antrag abgelehnt.

7.3 Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

Ausnahmen:

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

7.4 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungsmittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem über das digitale Antragssystem einzureichenden Auszahlungsantrag sind u.a. eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen (digitale Rechnungsliste) einschließlich der Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 % bzw. des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle über das digitale Antragssystem zu erbringen.

Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis und enthält keine bereits mit Abrechnungsanträgen vorgelegten Belege.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgabenpositionen voneinander getrennt und entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgabenpositionen enthalten.

Werden im Rahmen des Verwendungsnachweises neue Ausgaben geltend gemacht, die nicht bereits im Rahmen vorheriger Auszahlungsanträge berücksichtigt worden sind, so sind die Nachweispflichten für die Einreichung eines Auszahlungsantrages gemäß 7.4 dieser Richtlinie einzuhalten.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.7.2 Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2023 bis 2027, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich die in dieser Richtlinie erfassten Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

7.7.3 Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder

Verwaltungssanktionen möglich.

Auf Grundlage von Art. 59 Verordnung (EU) 2021/2116 und in Umsetzung des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland werden Verwaltungssanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Dauer, Häufigkeit und Schwere angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die Bewilligungsstelle lehnt in der Regel die beantragte Förderung ganz ab bzw. hebt die Bewilligung ganz auf, wenn

- vorsätzlich falsche Angaben gemacht bzw. vorsätzlich falsche Belege vorgelegt werden,
- Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen dieser Förderrichtlinie und der Verordnung (EU) 2021/2115 zuwiderlaufend geschaffen haben,
- die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindert wird.

Bei öffentlichen Auftraggebern orientiert sich die Sanktionierung bei Verstößen gegen die Vorschriften der öffentlichen Auftragsvergabe grundsätzlich an den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“⁴ der Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

Jede Kürzung aufgrund von nicht förderfähigen Ausgaben sowie jede Verwaltungssanktion wirkt sich direkt auf die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtbewilligung aus, da jede Kürzung und jede Verwaltungssanktion die bewilligte Fördersumme reduzieren.

Die Kürzungen und Verwaltungssanktionen führen somit zu einem verringerten zahlbaren Bewilligungsbetrag, da in Umsetzung des Artikels 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 gestrichene Mittel nicht zu Vorhaben zurückgeleitet (also wieder ausgezahlt) werden dürfen, bei denen eine finanzielle Berichtigung vorgenommen wurde. Demzufolge stehen die im Rahmen eines Auszahlungsantrages gekürzten oder sanktionierten Beträge für weitere Auszahlungen nicht wieder zur Verfügung.

Die Kürzungs- und Sanktionsregelungen bzw. die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung gem. Ziffer 7.6.3 finden keine Anwendung, wenn der Verstoß bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet werden.

Als „höhere Gewalt“ und „außergewöhnliche Umstände“ können gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 insbesondere folgende Einzelfälle bzw. Umstände anerkannt werden:

- eine Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, das das Unternehmen erheblich in Mitleidenschaft zieht bzw. eine Nutzung der geförderten Investition erheblich oder vollkommen beeinträchtigt;

⁴ siehe [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/api/files/C\(2013\)9527_1/de00000001011517?rendition=false](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/api/files/C(2013)9527_1/de00000001011517?rendition=false)

- eine Tierseuche, der Ausbruch einer Pflanzenkrankheit oder das Auftreten eines Pflanzenschädling, die bzw. der den gesamten Tier- bzw. Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- eine unfallbedingte Zerstörung der geförderten Investition oder sonstigen für die Nutzung dieser Investition erforderlichen Einrichtungen;
- Pandemien oder andere ungewöhnliche, vom Willen der Beteiligten unabhängige Umstände.

Fälle „höherer Gewalt“ oder „außergewöhnlicher Umstände“ sind der zuständigen Bewilligungsstelle in Textform und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist.

7.7.4 Die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie beinhaltet Verwaltungs- und ggf. Vor-Ort- sowie Ex-post-Kontrollen, welche die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen sowie der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid überprüfen.

7.7.5 Veröffentlichungspflicht

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Zahlung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 auf der speziellen, vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 15.09. 2024 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft.

Potsdam, den ^{23.}09.2024

Der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz



Axel Vogel